

Kurztitel

Eisenbahnbuchverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 77/1930

§/Artikel/Anlage

§ 14

Inkrafttretensdatum

08.04.1930

Text

§ 14. Die gemäß § 19 EAG. anzulegenden Verzeichnisse und Mappen müssen mit der Bestätigung des Regierungskommissärs über seine Einsichtnahme versehen sein.